



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2013
C(2013) 5056 final

Herrn Reinhard TODT
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste {COM(2013) 28 final}. Sie bedauert die späte Antwort.

Die Kommission darf dem österreichischen Bundesrat versichern, dass sich die eingangs genannten Vorschläge in Einklang mit der Agenda für bessere Rechtssetzung auf gründliche Folgenabschätzungen stützen. Dabei wurden die nationalen Eisenbahnmärkte und -strukturen europaweit eingehend untersucht und – was sehr wichtig ist – interessierte Kreise, lokale Behörden sowie Sozialpartner in ein breit angelegtes Konsultationsverfahren eingebunden und in ganz Europa 25 000 Bürger befragt. In den Berichten über die Folgenabschätzung, die den Vorschlägen und deren Anhängen beigefügt sind und alle in Betracht kommenden Optionen erfassen, wird auch auf die Subsidiaritätsprüfung der Vorschläge (Erforderlichkeitsprüfung und Prüfung des Zusatznutzens von EU-Maßnahmen) verwiesen¹.

In der begründeten Stellungnahme des Bundesrates heißt es, der Vorschlag, die wettbewerbliche Vergabe der Dienstleistungsaufträge im Schienenverkehr verbindlich vorzuschreiben, stehe nicht in Einklang mit Artikel 5 EUV, Artikel 4 Absatz 2 EUV, Artikel 14 AEUV und Artikel 1 des Protokolls Nr.26 des Vertrags von Lissabon, wo "die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage [festgehalten wird], wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind." In der begründeten Stellungnahme wird insbesondere angeführt, eine europaweite Ausschreibung lokaler und regionaler Schienenverkehrsdienste sei wegen der örtlichen Begrenzung des Hoheitsbereichs der für die Vergabe zuständigen Stellen nicht gerechtfertigt.

¹ http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/kallas/headlines/news/2013/01/fourth-railway-package_en.htm

Aus Sicht der Kommission bleiben die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden, das öffentliche Verkehrssystem auf die Präferenzen und Bedürfnisse der Bevölkerung abzustimmen, unverändert bestehen. Doch wird die relative Ermessensfreiheit der zuständigen Behörden bei der Wahl des Vergabeverfahrens für öffentliche Dienstleistungsaufträge durch die EU-Rechtsprechung eingeschränkt. Der Europäische Gerichtshof hat klar festgestellt, dass für Aufträge im Bereich des öffentlichen Vergabewesens, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, die grundlegenden Vorschriften des Artikels 49 (Niederlassungsfreiheit) und des Artikels 56 (Dienstleistungsfreiheit) zur Anwendung gelangen, zumindest wenn an diesen Aufträgen ein "eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse"² besteht. Dies bedeutet, dass die besagten Aufträge in einem transparenten Verfahren vergeben werden müssen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist die EU-Rechtsprechung bereits für andere Verkehrsträger übernommen worden, die nunmehr einer offenen Ausschreibung unterliegen. Die Ausweitung dieses Prinzips auf die Schiene erscheint somit als logischer Schritt, um die volle Vereinbarkeit der Verordnung mit dem Vertrag und der einschlägigen Rechtsprechung herzustellen.

Des Weiteren möchte die Kommission hervorheben, dass die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Wege offener Ausschreibungsverfahren die Möglichkeit bietet, öffentliche Gelder in erheblichem Maße einzusparen und qualitativ hochwertige Leistungen bereit zu stellen. Dies ist die Erfahrung mehrerer Mitgliedstaaten, die den inländischen Markt für den Wettbewerb geöffnet haben, wie auch in der Folgenabschätzung der Kommission dokumentiert. Die dadurch erzielten Einsparungen in den betreffenden Mitgliedstaaten liegen schätzungsweise zwischen 20% und 30%.

Zudem ist zu betonen, dass die generelle Öffnung des Zugangs zu kommerziellen Eisenbahndiensten und die Einführung wettbewerblicher Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge in der EU den österreichischen Eisenbahnunternehmen ermöglichen werden, ihre Geschäftstätigkeit auch auf andere EU-Mitgliedstaaten auszuweiten.

Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der vom Bundesrat angesprochenen Punkte beitragen, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Cecilia Malmström
Mitglied der Kommission

² Rechtssache C-507/03, Kommission/ Irland, Urteil vom 13.11.2007